141

ESt

Häusliches Arbeitszimmer im gemeinsamen Einfamilienhaus von Ehepartnern

EStG § 4 Abs. 5 Nr. 6b, § 9

Wird von einem Ehepartner ein häusliches Arbeitszimmer im Einfamilienhaus genutzt, das beiden gemeinsam gehört, so konnten im Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer anfallende Aufwendungen auch insoweit als Werbungskosten geltend gemacht werden, als diese auf den Miteigentumsanteil des anderen Ehepartners entfielen. An dieser Auffassung hält die Finanzverwaltung aber nicht mehr fest.

Sachverhalt

Der Ehemann A nutzt ein Arbeitszimmer im selbstgenutzten Einfamilienhaus, welches den Ehegatten je zur Hälfte gehört. Die Voraussetzungen für den vollen Abzug der Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 EStG sind erfüllt. Die auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen betragen (AfA 1.000 Euro + Zinsen 2.500 Euro + 200 Euro Grundsteuer, Versicherungen + 250 Euro Energie- und andere nutzungsorientierte Kosten) insgesamt 3.950 Euro.

Alle Aufwendungen werden über ein gemeinsames Bankkonto bezahlt.

Frage

1. a) In welchem Umfang konnten die Aufwendungen für das Arbeitszimmer bis 2017 als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigt werden?

   b) In welcher Höhe können die Aufwendungen aktuell abgezogen werden?

2. Wie wären die auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen zu beurteilen, wenn sich das Arbeitszimmer in einer von beiden Ehepartnern gemieteten Wohnung befinden würde und die auf das Arbeitszimmer entfallende Miete 1.200 Euro und die anteiligen Nebenkosten 300 Euro betragen würden?

Antwort

1. a) Die Aufwendungen konnten in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden.

b) In vollem Umfang abzugsfähig sind nur die nutzungsorientierten Aufwendungen (250 Euro); die grundstücksorientierten Aufwendungen sind nur mit dem auf den Ehemann entfallenden Anteil abzugsfähig (50 % von 3.700 Euro = 1.850 Euro).

a) Die auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen wären bis 2017 in vollem Umfang abzugsfähig.

b) Die anteiligen Mietaufwendungen können zur Hälfte abgezogen werden, die anteiligen Nebenkosten in vollem Umfang.

Begründung

Kosten für Arbeitszimmer ...

Zu 1 a): Da lt. Sachverhalt die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann A die Aufwendungen für das Arbeitszimmer grundsätzlich ohne Beschränkung berücksichtigen. Fraglich ist hier aber, in welchem Umfang ihm die Aufwendungen zuzurechnen sind, da ihm das Einfamilienhaus nur zur Hälfte gehört und ihm damit letztlich auch der als Arbeitszimmer genutzte Raum nur zur Hälfte zuzurechnen ist.

... bei Miteigentum ...

Soweit die Aufwendungen für das Arbeitszimmer auf den eigenen Miteigentumsanteil des A entfallen, sind diese uneingeschränkt abzugsfähig. Dies galt früher auch für die auf den anderen Miteigentumsanteil entfallenden Aufwendungen[1] einschließlich der AfA[2] und Schuldzinsen.[3]

... waren voll abzugsfähig

Entsprechend erkannte die Finanzverwaltung die Aufwendungen auch als sog. Drittaufwand an: „Liegt das Arbeitszimmer in einer den Ehegatten gemeinsam gehörenden Wohnung, einem gemeinsamen Einfamilienhaus oder einer gemeinsamen Eigentumswohnung, so sind die auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden Aufwendungen einschließlich AfA grundsätzlich unabhängig vom Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten zu berücksichtigen“.[4]

Grundstücksorientierte und ...

Zu 1 b): Der BFH hat am 06.12.2017[5] entschieden, dass ein Miteigentümer AfA und Schuldzinsen nur bis zur Höhe seines Miteigentumsanteils als Werbungskosten geltend machen kann, wenn die Darlehen zum Erwerb der Wohnung gemeinsam aufgenommen wurden und Zins und Tilgung von einem gemeinsamen Konto beglichen werden. Das Gericht trennt hier die grundstücksorientierten Aufwendungen (AfA, Schuldzinsen, Grundsteuer, Versicherungen usw.) von den nutzungsbezogenen Aufwendungen (z. B. Energie- und Renovierungskosten). Nur bei den nutzungsbezogenen Aufwen-

1 Vgl. BFH vom 12.02.1988 VI R 141/85 (BStBl 1988 II S. 764).
2 BFH vom 23.08.1999 GrS 5/97 (BStBl 1999 II S. 774).
3 BFH vom 03.04.1987 VI R 91/85 (BStBl 1987 II S. 623).
4 H 9.14 „Ermittlung der abziehbaren Aufwendungen“ LStH 2017.
5 Az. des BFH: VI R 41/15 (BStBl 2018 II S. 355).

dungen kommt nunmehr ein voller Abzug in Betracht; die grundstücksbezogenen Aufwendungen können nur entsprechend des Miteigentumsanteils berücksichtigt werden.

... nutzungsorientierte Aufwendungen trennen

Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung[6] übernommen. Bei einem im Miteigentum von Ehepartnern stehenden Wohnobjekt kann der ein Arbeitszimmer nutzende Ehepartner die grundstücksbezogenen Aufwendungen nur entsprechend seines Miteigentumsanteils geltend machen, auch wenn er die Aufwendungen allein trägt. Bei den nutzungsorientierten Aufwendungen (hier nur 250 Euro) verbleibt es bei dem vollen Abzug. Wichtig ist aber auch, dass diese Aufwendungen vom Konto des jeweiligen Ehepartners geleistet werden. Werden die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto der Ehepartner geleistet, können diese aber ebenfalls in vollem Umfang geltend gemacht werden.[6]

Ab 2017 wurde der entsprechende Hinweis in H 9.14 LStH, der noch den vollen Abzug der auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen vorsah, gestrichen. Unklar ist, ob die neuen Grundsätze schon ab 2018 von den Finanzämtern angewendet werden sollen; eine entsprechende Verwaltungsanweisung[6] datiert aus dem Jahr 2019, ohne einen Anwendungszeitraum zu nennen.

Gemeinsame Mietwohnung

Zu 2 a): Bis 2017 galt für die Aufwendungen einer gemeinsamen Mietwohnung sinngemäß das Gleiche. Ein (auch anteiliger) Abzug schied jedoch aus, wenn die Aufwendungen für die Mietwohnung allein vom anderen Ehepartner getragen wurden.[7] Da davon hier nicht auszugehen ist, konnte A die auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen in vollem Umfang abziehen.

Trennung der Aufwendungen

Zu 2 b): Die Finanzverwaltung[6] beurteilt nun die Mietaufwendungen als „grundstücksorientiert". Das heißt, dass die Kaltmiete nur in dem Umfang (mit dem auf das Arbeitszimmer entfallenden Anteil) zu Werbungskosten führen kann, wie der das Arbeitszimmer nutzende Ehepartner auch Mieter ist. Damit kann die Hälfte der auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen berücksichtigt werden (50 % von 1.200 Euro = 600 Euro). Für die nutzungsorientierten Nebenkosten gilt wieder, dass A den auf das Arbeitszimmer entfallenden Anteil in vollem Umfang abziehen kann (300 Euro). Voraussetzung dafür ist aber auch, dass A diese Aufwendungen auch geleistet hat, wobei eine Zahlung über ein gemeinsames Konto der Ehepartner unschädlich ist.

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Rainer Thierfeld, Steuerberater, Bremen

6 Vgl. FinSen Bremen vom 04.11.2019 – 900 – S 2145 – 1/2014 – 1/2016 11-1 (DStR 2020 S. 723).
7 BFH vom 24.02.2000 IV R 75/98 (BStBl 2000 II S. 314).